

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

des Ausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes

### **1. Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 15/4975

**zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung**

### **2. Änderungsantrag der Abgeordneten Peter Welnhöfer, Prof. Dr. Hans Gerhard Stockinger u.a. CSU**

Drs. 15/6058

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung (Drs. 15/4975)**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung

Berichterstatter: **Dr. Marcel Huber**  
Mitberichterstatter: **Reinhold Strobl**

### **II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf mitberaten.

Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6058 endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 58. Sitzung am 04. April 2006 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Kommunale Fragen und Innere Sicherheit hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 10. Mai 2006 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 15/6058 in seiner 56. Sitzung am 13. Juli 2006 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs wurde mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Ablehnung

B90 GRÜ: Zustimmung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Titel des Gesetzes wird wie folgt gefasst:  
„Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung und zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern“

2. § 2 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„§ 3 der Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB – (BayRS 2020-9-I) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ihre Verhältnisse werden durch Satzungen geregelt, die der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern bedürfen.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

„Die Vorschriften der Gemeindeordnung über die staatliche Aufsicht gelten entsprechend.“

3. § 3 des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, die Verordnung über die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern (BayRS 2020-9-I) zu ändern.“

4. Es wird folgender neuer § 4 eingefügt:

„§ 4

Das Gesetz über die Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung (Parlamentsinformationsgesetz – PIG) vom 25. Mai 2003 (GVBl S. 324, BayRS 1100-6-S) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Art. 2 eingefügt:

„Art. 2

Informations- und Kommunikationstechnik

<sup>1</sup>Die Staatsregierung gibt dem Landtag und seinen Fraktionen unverzüglich die von diesen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verlangten Auskünfte auf Grund gespeicherter Daten. <sup>2</sup>Art. 1 Abs. 3 gilt entsprechend.“

2. Die bisherigen Art. 2 und 3 werden Art. 3 und 4.“

5. Der bisherige § 4 wird § 5 und als Datum des Inkrafttretens wird der „1. August 2006“ eingefügt.

Durch die Aufnahme in die Beschlussempfehlung hat der Änderungsantrag Drs. 15/6058 seine Erledigung gefunden.

**Prof. Dr. Walter Eykmann**  
Vorsitzender